

Geschäftsordnung des österreichischen Nationalen Kontaktpunktes (öNKP) für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

(Sämtliche verwendete Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und gelten gleichermaßen in männlicher und weiblicher Form)

1. Organisation und Aufgaben

- 1.1.** Anlässlich der Annahme der überarbeiteten OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Leitsätze) am 25. Mai 20211 erneuerte der Rat der OECD die Verpflichtung für die Teilnehmerstaaten der Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen, Nationale Kontaktpunkte einzurichten, um die *„wirksame Anwendung der Leitsätze voranzubringen, indem sie die Umsetzung der Leitsätze fördern, Anfragen beantworten und unter Berücksichtigung der Verfahrenstechnischen Anleitungen zur Lösung von Problemen beitragen, die sich bei der Umsetzung der Leitsätze in besonderen Fällen ergeben“*.
- 1.2.** Der österreichische Nationale Kontaktpunkt (öNKP) ist im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft eingerichtet. Die zuständige Organisationseinheit ist das Referat V/A/6a - „Österreichischer Nationaler Kontaktpunkt (NKP) der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“.
- 1.3.** Zur Unterstützung des öNKP wird ein Lenkungsausschuss (LAUS) eingerichtet. Zusammensetzung, Aufgabenbereich und Tätigkeit des Lenkungsausschusses werden in dessen Geschäftsordnung geregelt. Diese liegt beim öNKP auf.

- 1.4.** Das Referat V/A/6a fungiert als Geschäftsstelle des Lenkungsausschusses. Der Leiter des öNKP nimmt an den Sitzungen des Lenkungsausschusses beratend teil; er hat kein Stimmrecht. Ihm obliegt die Protokollführung.

2. Bekanntmachung, Anfragebeantwortung und Homepage

- 2.1.** Dem öNKP obliegt es dafür zu sorgen, dass eine möglichst breite Bekanntmachung der Leitsätze erfolgt und er ist bemüht, das Bewusstsein für ihre Umsetzung zu schärfen.
- 2.2.** Der öNKP beantwortet Anfragen, welche die Leitsätze betreffen. Insbesondere steht er dabei anderen Nationalen Kontaktpunkten, dem betroffenen Adressatenkreis (Stakeholder) und Regierungen von Nichtteilnehmerstaaten für Auskünfte und Anfragen zur Verfügung.
- 2.3.** Der öNKP betreibt die Homepage www.oecd-leitsaetze.at. Diese dient unter anderem der Bekanntmachung der Leitsätze sowie der allgemeinen Information über den öNKP selbst und seine Aktivitäten. Insbesondere sind auf dieser Homepage zu veröffentlichen:
- a) Deutschsprachiger Text und Kommentarteil der Leitsätze;
 - b) Kontaktdaten und Geschäftsordnung des öNKP;
 - c) Berichte und Erklärungen des öNKP in besonderen Fällen gemäß Punkt I.C.3. der Verfahrenstechnischen Anleitungen der Leitsätze;
 - d) Die Jahresberichte des öNKP, welche an den OECD-Investitionsausschuss zu übermitteln sind;
 - e) Informationen über die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Arbeiten des Lenkungsausschusses.

3. Besondere Fälle

- 3.1.** Wird eine Beschwerde wegen behaupteter Verstöße gegen die Leitsätze beim öNKP eingebracht, so erfolgt ihre Behandlung in Übereinstimmung mit den Verfahrenstechnischen Anleitungen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

- 3.2.** Die Befassung des öNKP ist formfrei und nicht kostenpflichtig. Der Schriftverkehr erfolgt im Regelfall per E-Mail. Die E-Mail-Adresse des öNKP lautet: NCP-Austria@bmaw.gv.at.
- 3.3.** Der Schriftverkehr wird grundsätzlich in deutscher Sprache geführt; bei Zweckmäßigkeit sind auch die amtlichen OECD-Sprachen Englisch oder Französisch zulässig.
- 3.4.** Der öNKP hat dem Beschwerdeführer das Einlangen seiner Beschwerde unverzüglich zu bestätigen und auch den Lenkungsausschuss hierüber zu informieren.
- 3.5.** Nach Einlangen ist die Vollständigkeit einer Beschwerde durch den öNKP zu prüfen. Der öNKP kann hierbei einen Verbesserungsauftrag erteilen. Die Beschwerde ist vollständig, sofern nachstehende Informationen und Angaben aus der Beschwerde hervorgehen:
- a) Namen, Adresse, allenfalls eine E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Beschwerdeführers;
 - b) Namen, Adresse, allenfalls eine E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Beschwerdegegners;
 - c) Bezeichnung der Bestimmung der Leitsätze, deren Verletzung behauptet wird;
 - d) Darlegung insbesondere des Sachverhalts, wodurch die bezeichnete Bestimmung der Leitsätze verletzt wurde;
 - e) Falls eine Verantwortlichkeit des Beschwerdegegners im Rahmen der Zulieferkette behauptet wird, auch Angaben betreffend die Beziehung des Beschwerdegegners zum Unternehmen, das die bezeichneten Bestimmungen der Leitsätze verletzt hat.
- 3.6.** Der öNKP ist für Beschwerden örtlich zuständig, wenn sich der behauptete Verstoß gegen die OECD-Leitsätze in Österreich ereignet hat. Der öNKP ist ferner für behauptete Verstöße gegen die OECD-Leitsätze von Unternehmen mit Hauptsitz in Österreich zuständig, wenn diese sich in einem Staat ohne nationalen Kontaktpunkt ereignet haben. Des Weiteren können auch Beschwerden behandelt werden, wenn ein sonstiges relevantes Interesse an einer Behandlung besteht und wenn eine Behandlung der Beschwerde andernfalls nicht sichergestellt werden kann.
- 3.7.** Für den Fall, dass sich der öNKP für nicht zuständig sieht, ist der Beschwerdeführer hierüber umgehend zu informieren. Sollte der öNKP jedoch zu der Ansicht gelangen, dass gegebenenfalls die Zuständigkeit eines anderen Kontaktpunktes anzunehmen ist, ist

dies - nach allfälliger Kontaktaufnahme mit dem aus Sicht des öNKP voraussichtlich zuständigen ausländischen NKP - dem Beschwerdeführer mitzuteilen.

- 3.8.** Der öNKP übermittelt die Beschwerde dem Beschwerdegegner mit dem Ersuchen um Stellungnahme. Bei Erteilung eines Verbesserungsauftrages an den Beschwerdeführer wird die Beschwerde nach Einlangen der verbesserten Beschwerde an den Beschwerdegegner weitergeleitet. Der öNKP informiert die Verfahrensparteien über das Verfahren vor dem öNKP und die weitere Vorgangsweise.
- 3.9.** Der öNKP entscheidet nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten ab Eingang der Beschwerde, ob die aufgeworfene Frage eine eingehendere Prüfung rechtfertigt (erste Evaluierung). Die Erteilung eines Verbesserungsauftrages an den Beschwerdeführer durch den öNKP unterbricht diese Frist bis zur Einbringung der verbesserten Beschwerde. Das Ergebnis der ersten Evaluierung wird an die Parteien übermittelt und auf der Homepage des öNKP veröffentlicht.
- 3.10.** Der öNKP kann die Behandlung einer Beschwerde, in der bereits ein paralleles Verfahren anhängig ist, nicht ausschließlich aus diesem Grund ablehnen. Auch kann er ein beim öNKP bereits anhängiges Verfahren ausschließlich aus diesem Grund nicht unterbrechen, sofern dies nicht von beiden Verfahrensparteien einvernehmlich gewünscht wird.
- 3.11.** Die Verfahrensparteien tragen die Kosten für ihren Aufwand im Verfahren grundsätzlich selbst.
- 3.12.** Der öNKP bemüht sich, den Beschwerdegegner für die freiwillige Mitwirkung an dem Verfahren zu gewinnen. Der öNKP betrachtet das Beitragen zu einer einvernehmlichen, vom Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner getragenen Vorgehensweise, als seine zentrale Aufgabe in besonderen Fällen. Der öNKP kann die Vermittlungsbemühungen selbst durchführen. Mit Zustimmung aller am Verfahren beteiligter Parteien kann er einen externen Vermittler oder Mediator beiziehen. Der öNKP ist keine gerichtsähnliche Instanz. Auch ist er nicht mit verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ausgestattet.
- 3.13.** Die Glaubhaftmachung für ihre Angaben obliegt den Parteien. Der öNKP ist jedoch nach Maßgabe seiner Ressourcen bemüht, zur Klärung des Sachverhalts beizutragen. Hierfür kann er sich gegebenenfalls der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland bedienen. Die Befassung erfolgt im Wege des **Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten für Europa, Integration und Äußeres**.

- 3.14.** Der öNKP ist bestrebt, das Verfahren mit einer gemeinsamen Erklärung der Verfahrensparteien abzuschließen. Kommt eine gemeinsame Erklärung trotz aller Bemühungen nicht zustande, behält sich der öNKP eine einseitige Erklärung vor. Eine solche kann Einschätzungen und Empfehlungen enthalten.
- 3.15.** Nach Abschluss des Verfahrens holt der öNKP Feedback von den Parteien zum Ablauf des Verfahrens ein.
- 3.16.** In Absprache mit den Parteien können spezifische Folgeaktivitäten (Follow-Up) zwischen den Parteien nach Abschluss des Verfahrens vorgesehen werden, welche vom öNKP begleitet werden.

4. Befassung des Lenkungsausschusses

- 4.1.** Der öNKP informiert den Lenkungsausschuss umgehend über die wesentlichen Schritte im Zuge der Behandlung eingelangter Beschwerden. So insbesondere über:
- a) Das Einlangen einer Beschwerde in besonderen Fällen;
 - b) Das Ersuchen um Verbesserung der Beschwerde in besonderen Fällen durch den öNKP;
 - c) Die Ablehnung einer Beschwerde in besonderen Fällen wegen Unzuständigkeit durch den öNKP;
 - d) Das Ergebnis der ersten Evaluierung und den Beginn der eingehenden Prüfung;
 - e) Die Unterbrechung oder Wiederaufnahme des Verfahrens;
 - f) Die Beauftragung eines Mediators;
 - g) Die Kontaktaufnahme mit anderen Nationalen Kontaktpunkten im Rahmen eines anhängigen Verfahrens;
 - h) Die Befassung des OECD-Investitionsausschusses im Rahmen eines anhängigen Verfahrens;
 - i) Das Ergebnis hinsichtlich des Ausgangs eines Verfahrens.
- 4.2.** Der öNKP kann den Lenkungsausschuss in allen die Umsetzung und Bekanntmachung der Leitsätze betreffenden Angelegenheiten um Rat ersuchen.

5. Zusammenarbeit mit anderen Nationalen Kontaktpunkten

5.1. Der öNKP bemüht sich um eine intensive Zusammenarbeit mit anderen Nationalen Kontaktpunkten. Eine Zusammenarbeit ist insbesondere angeraten:

- a) Zur Durchführung gemeinsamer Projekte und Veranstaltungen;
- b) Zur Beantwortung von Anfragen ausländischer Nationaler Kontaktpunkte;
- c) Zur freiwilligen Mitwirkung an Peer Reviews;
- d) Zur Durchführung eines allgemeinen Erfahrungsaustauschs („Peer Learning“);
- e) Bei der allfälligen Klärung der Zuständigkeit zur Behandlung einer eingebrachten Beschwerde in besonderen Fällen;
- f) Im Rahmen der Behandlung einer Beschwerde in besonderen Fällen, sofern auch ausländische Nationale Kontaktpunkte betroffen sind.

6. Vertraulichkeit und Transparenz

6.1. Der öNKP bemüht sich um ein möglichst transparentes Verfahren, sofern keine berechtigten Interessen (etwa Schutz von Leib und Leben, Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) dem entgegenstehen. In letzterem Fall ergreift der öNKP die notwendigen Maßnahmen zum Schutz sensibler Daten und Informationen. Sensible Daten und Informationen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind auch nach Abschluss des Verfahrens zu wahren.

6.2. Aus Gründen der Verfahrenstransparenz werden von einer Partei an den öNKP übermittelte verfahrensgegenständliche Daten und Informationen, vom öNKP an die anderen unmittelbar beteiligten Parteien weitergeleitet, falls keine berechtigten Interessen (etwa Schutz von Leib und Leben, Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) gegen die Weitergabe sprechen.

7. Berichterstattung

7.2. Im Rahmen seiner Tätigkeit bestehen für den öNKP nachstehende ausdrückliche Berichtspflichten:

- a) Jahresberichte an den OECD-Investitionsausschuss;

- b) Im Rahmen der OECD-Jahrestreffen der Nationalen Kontaktpunkte;
- c) Gegenüber dem OECD-Sekretariat hinsichtlich abhängiger Fälle, insbesondere über deren Verfahrensbeginn und über Art und Zeitpunkt der Verfahrensbeendigung,
- d) Gegenüber dem OECD-Sekretariat hinsichtlich allfälliger organisatorischer Änderungen des öNKP

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Stubenring 1, 1010 Wien
Wien, Dezember 2022
Telefon: +43 1 711 00-805240
E-Mail: ncp-austria@bmaw.gv.at